

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.000/0021-I/PR3/2011    DVR:0000175

An die  
Parlamentsvizedirektorin  
Dr. Susanne Janistyn  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. September 2011

**Begutachtungsverfahren zum EU-Informationsgesetz - Stellungnahme des bmvit**

Seitens des bmvit ist festzuhalten, dass bereits derzeit umfassende Verpflichtungen bestehen, das Parlament über EU-Aktivitäten zu informieren, wie z. B. durch die jeweiligen Jahresberichte über die Arbeitsprogramme des Rates und der Kommission. Weiters erhält das Parlament bereits jetzt alle EU-Dokumente (indem es auf dem Dokumentenverteiler der StV steht) und hat auch im Rahmen der EU-Ausschüsse jederzeit die Möglichkeit, umfassende Informationen von den jeweiligen Ressorts anzufordern, etwa in Form der bisher sogenannten „Vorblätter“. Zusätzliche Informationsverpflichtungen müssen jedenfalls Doppelgleisigkeiten vermeiden.

Kritisch gesehen werden insbesondere im Hinblick auf einen massiven zeitlichen wie personellen Mehraufwand die Bestimmungen der §§ 5 in Verbindung mit § 6 sowie § 3 des gegenständlichen Entwurfes:

Zunächst zu § 5:

§ 5 bedeutet zur bereits bestehenden jährlichen Vorausinformation (die nun in § 7 auch gesetzlich normiert wurde) nun auch noch zusätzliche halbjährliche Informationen zu erstellen; so hat z. B. das zuständige Bundesministerium halbjährlich über die in den nächsten 6 Monaten zu erwartenden Vorhaben der EU das Parlament zu unterrichten, v. a. auch über (Z6) Verhandlungsmandate betreffend völkerrechtliche Verträge (wie etwa im Luftverkehrsbereich) oder

GZ. BMVIT-17.000/0021-I/PR3/2011



(Z8) generell über „Vorhaben von besonderer Bedeutung“. Letzterer Begriff („besondere Bedeutung“) ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der zumindest in den erläuternden Bemerkungen näher spezifiziert werden sollte.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass hierdurch eine zusätzliche Informationsverpflichtung für die Bundesministerien normiert wird, der einen zusätzlichen Ressourcenbedarf und somit Kosten verursacht. Die in § 7 normierten Jahresvorschauen, die es ja bereits jetzt schon gibt, sollten für diese Informationszwecke ausreichend sein.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass in § 3 die/der zuständige Bundesminister/in als für die Übermittlung der in § 5 genannten Vorausinformationen Verantwortliche/r genannt wird, während in § 5 der/die Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten für die Übermittlung dieser Informationen angeführt ist. Dies sollte insofern klargestellt werden, als in beiden Bestimmungen der/die Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genannt wird.

#### Zu § 6:

In § 6 ist von schriftlichen Informationen (die offensichtlich die bereits jetzt bisweilen vom Parlament angeforderten „Vorblätter“ ersetzen sollen) die Rede, die das Parlament anfordern kann. Auch hier ist die Formulierung der Frist für die Anforderung und die Übermittlung dieser Informationen ungenau: so sollen die Informationen „rechtzeitig“ vom Parlament angefordert werden und „binnen 14 Tagen, jedenfalls zwei Tage vor der geplanten Behandlung“ an das Parlament übermittelt werden. Hier sollte im Sinne einer Arbeits- und Verwaltungseffizienz jedenfalls klargestellt werden, dass die Anforderung der Informationen mindestens 14 Tage vor der Behandlung im Ausschuss erfolgen muss, um – die bisher in der Praxis erlebten – äußerst kurzen Fristen für die Erstellung und Übermittlung dieser Informationen zu vermeiden.

In § 6 ist außerdem normiert, dass die Bundesministerien die Frage der Subsidiarität beurteilen müssen. Ho. wird darauf hingewiesen, dass dies der bereits jetzt in Art. 23g Abs. 2 B-VG enthaltenen Bestimmung entspricht.

#### Zu § 3:

GZ. BMVIT-17.000/0021-I/PR3/2011



Hier ist die Verpflichtung der Bundesministerien normiert, die oben genannten Informationen und Dokumente “unverzüglich” an das Parlament zu übermitteln. Diese Frist sollte ebenfalls klar definiert werden, etwa analog zu den in § 6 Abs. 2 genannten Fristen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass auch bei gegenständlichem Gesetzesentwurf auf die – auch vom Parlament selbst – geforderten Verwaltungsvereinfachungen Bedacht genommen werden sollte, sowie auf die von der Verfassung und vom Rechnungshof postulierten Effizienz- und Sparsamkeitsgebote. Mit diesem Gesetz sollten daher unnötige Doppelarbeiten und damit verbunden sowohl personeller wie finanzieller Mehraufwand vermieden werden.

Es darf abschließend festgehalten werden, dass dieses EU-Informationsgesetz zu einer erheblichen Vermehrung der Informationsaufgaben der Bundesministerien führt, denn neben der bereits jetzt gegebenen Erstellung und zweimaligen Behandlung der (nun in § 7 geregelten) Jahresvorschauen in den Ausschüssen und Plenarsitzungen des Nationalrates und Bundesrates kommen dann noch die Erstellung und Behandlungen von 2 Halbjahresberichten (jeweils wieder mit Behandlungen in National- und Bundesrat) dazu.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406

E-Mail: [eva.weinzierl@bmvit.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmvit.gv.at)

|                       |                                                                                                                                                                             |                                          |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Hinweis               | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                         |                                          |
|                       | Datum                                                                                                                                                                       | 2011-09-16T07:42:58+02:00                |
|                       | Seriennummer                                                                                                                                                                | 437268                                   |
|                       | Methode                                                                                                                                                                     | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT                                           |                                          |
| Signaturwert          | GXLmYa7d33tjpXKVNznrbd+nTha0hQfm9PlkYijkedeCiYwWN73rbcJgfUBcsRIWp+Me2NBBrfcmRn2LRDYzOgOZKzBC7ZxbxwSMKG//uJHZZdBr/0axElgca5Qr6Yq+qV42LLfzm6qOcTSgSYAgCZuhnd5jyf9Cvu6dckRob4= |                                          |
| Prüfinformation       | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>            |                                          |